

## Zentrale Verwaltung

Kanzler

# Anlage zum Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau in der jeweils aktualisierten Fassung (vorliegender Stand vom 08.07.2021)

## Konzept für zentrale Prüfungen des Prüfungssekretariats und dezentrale Prüfungen durch Einrichtungen der Universität Passau

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schutz- und Hygienekonzepts insbesondere zum Abstandsgebot, zur Maskenpflicht und zum Betretungsverbot bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung.

### 1. Vorbereitende Maßnahmen zum Infektionsschutz und zur Koordinierung der Teilnehmerströme:

- 1.1. Die Studierenden werden über die Abläufe und Hygieneempfehlungen informiert. Jeder Studierende hat selbst eine geeignete FFP2-Maske mitzubringen und entsprechend diesen Richtlinien zu benutzen.
- 1.2. Gem. § 19 Satz 1 der 13. BaylFSMV ist die Abnahme von Prüfungen nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Daher ist ein ausreichend großer Prüfungsraum für alle Beteiligten (Studierende und Aufsichtspersonal) einzuplanen.
- 1.3. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.
- 1.4. Die Prüfungstermine werden mindestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung wird die Lage des gewählten Prüfungsraums und, bei zentralen Prüfungen, ein Sitzplan veröffentlicht. Aushänge der Sitzpläne sind zu vermeiden. Die Infektionslage wird täglich neu bewertet und es können sich Änderungen in den Prüfungsplänen ergeben. Die Studierenden sind angehalten, sich spätestens drei Tage vor der Prüfung über das Format zu informieren.
- 1.5. Zwischen den Prüfungsterminen werden für den Wechsel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend große (je nach Anzahl der Teilnehmer 30 bis 45 Minuten) Zwischenzeiten geplant.
- 1.6. Verfügt ein Raum über zwei Zugänge, werden Ein- und Ausgang getrennt.
- 1.7. Bei zentralen Prüfungen werden zur schnelleren Orientierung deutlich sichtbare (DINA4) Platznummern an den Tischen befestigt. In Hörsälen werden nicht benötigte Plätze gekennzeichnet. Große Prüfungsräume (über 50 Personen) werden mit Orientierungsaushängen (Lage der Plätze) versehen.
- 1.8. Für die Prüfungsräume werden Reinigungs- und Lüftungskonzepte erstellt. Die Arbeitsplätze werden regelmäßig (nach Benutzung) gereinigt. Die Lüftungskonzepte sind im Aufsichtsbereich aufzuhängen.
- 1.9. In jedem Prüfungsraum werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, damit die Studierenden ihren Arbeitsbereich bei Bedarf reinigen können.
- 1.10. Bei besonders großen Teilnehmerzahlen ab 100 Personen pro Prüfungsraum sorgt Ordnungspersonal dafür, dass die Studierenden die Prüfungsräume zügig aufsuchen bzw. verlassen und sich an die vorgegebenen Richtlinien halten. Für

jeden Prüfungsraum wird ausreichend Aufsichtspersonal (mindestens pro 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Aufsicht) eingeteilt. Es wird darauf geachtet, Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf nicht einzusetzen.

- 1.11. Aufsichts- und Ordnungspersonal werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase über die Abläufe und Richtlinien informiert.

## 2. Maßnahmen für den Weg zum Prüfungsraum und im Prüfungsraum:

- 2.1. Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und regelmäßig vor der Prüfung über die Abläufe, die Räumlichkeiten, die Bedingungen und, bei zentralen Prüfungen, über ihren Sitzplatz und über evtl. Änderungen im Prüfungsplan zu informieren. Die Informationen zu den Abläufen und Verhaltensregeln und den Infektionsschutzmaßnahmen werden auf der Webseite der Universität Passau unter <https://www.uni-passau.de/pruefungssekretariat/praesenzpruefungen/> bereitgestellt. Sitzpläne dezentraler Prüfungen geben die Prüfer\*innen und zentraler Prüfungen das Prüfungssekretariat auf seinen Webseiten bekannt. Sollte eine vorherige Bekanntgabe der Sitzpläne nicht möglich sein, ist ein Bereich mit Abstandmarkierungen vorzuhalten, indem die Platznummern geordnet den Studierenden mitgeteilt werden.
- 2.2. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer beachten den Mindestabstand von 1,5 m auf den Wegen, in den Aufenthalts- und Wartebereichen und im Prüfungsraum und orientieren sich dabei an den Kennzeichnungen.
- 2.3. Bei jedem Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes sowie des Arbeitsplatzes ist eine MNB (FFP2-Maske) zu tragen. Dies gilt sowohl für die Studierenden als auch für das Aufsichtspersonal. Während der Bearbeitung am Arbeitsplatz muss die MNB (FFP2-Maske) nicht getragen werden. Aufgrund der Infektionslage kann jedoch eine temporäre **Maskenpflicht** auch während der Prüfung gelten.
- 2.4. Die Studierenden legen ihren Legitimationsnachweis und ggf. ihr Zulassungsschreiben am äußersten Rand des Arbeitsplatzes ab, damit die Aufsichten mit größtmöglichem Abstand die Personenkontrolle durchführen können. Dabei trägt das Aufsichtspersonal MNB (medizinische Gesichtsmaske). Das Abnehmen der MNB ist für die Identitätsfeststellung (nach Aufforderung) oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich bzw. zulässig.
- 2.5. Die Studierenden können zusätzlich vor Beginn der Prüfung mit dem zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln ihren Arbeitsplatz reinigen.
- 2.6. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwenden eigene Schreibgeräte. Für das Aufsichtspersonal werden neue Schreibgeräte zur Verfügung gestellt.
- 2.7. Die Studierenden dürfen zu den Prüfungen ausschließlich ihre Schreibgeräte, Verpflegung, Jacken und ggf. zugelassene bzw. genehmigte Hilfsmittel mitführen, da sämtliche für den Prüfungsablauf nicht benötigten Freiflächen und Räume (z.B. Umkleiden in der Sporthalle) für die Ablage unnötiger Gegenstände gesperrt sind.
- 2.8. Das Aufsichtspersonal lüftet regelmäßig (gemäß Lüftungskonzept mindestens alle 45 Minuten) den Raum. Das Lüften ist nicht erforderlich, wenn kontrollierte Belüftungsanlagen die Raumluft regulieren.
- 2.9. Das Aufsuchen der Waschräume ist nur einer Person gestattet. Dabei ist eine MNB zu tragen.
- 2.10. Eine vorzeitige Abgabe einer Aufsichtsarbeit ist nach der Personenkontrolle alle 30 Minuten zulässig. Dazu melden sich die Studierenden und die Aufsichten erlauben nacheinander das Verlassen der Räumlichkeiten und ggf. des Campus. Diese Maßnahme soll ermöglichen, dass der Teilnehmerinnen und Teilnehmerstrom am Ende der Prüfung geringer wird, aber gleichzeitig sicherstellen, dass die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das unkoordinierte Verlassen in der Konzentration nicht gestört werden.

- 2.11. Am Ende der Prüfung weisen die Aufsichten darauf hin, dass der Mindestabstand beim Verlassen der Räumlichkeiten und ggf. des Campus jederzeit einzuhalten ist. Ggf. eingesetztes Ordnungspersonal überwacht die Zu- und Ausgänge.

### 3. Kunstpraktische Prüfungen:

- 3.1. Die Arbeitsbereiche in den Werkstätten und Ateliers werden durch Markierungen gekennzeichnet und den Studierenden zugewiesen. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können (z.B. an den Werkbänken), werden die Arbeitsplätze durch großflächige Plexiglasabtrennungen voneinander getrennt.
- 3.2. Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Dazu werden alle Arbeitsbereiche, soweit vorhanden, mit den erforderlichen Materialien und Kleinwerkzeugen ausgestattet. Werkzeuge wie Pinsel, Bleistifte, Paletten, sowie Farben, Malmittel etc. müssen von den Studierenden selbst mitgebracht werden. Portionierbare Materialien (z.B. Ton) werden vorbereitet.
- 3.3. Arbeitsgeräte, die der gemeinsamen Nutzung dienen, sind vor der Übergabe bzw. nach der Verwendung zu reinigen. Zusätzlich werden Einmalhandschuhe bereitgestellt (Achtung: diese dürfen bei bestimmten Arbeitsgeräten aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

### 4. Praktische Prüfungen Musikpädagogik:

Da der Übungsbetrieb am eigenen oder hochschuleigenen Instrument für den Studienerfolg und –abschluss von herausragender Bedeutung ist, sehen die Richtlinien auch dessen Wiederaufnahme schrittweise und unter strengen Voraussetzungen vor. In Vorbereitung (Lehrveranstaltungen und Übungsbetrieb) und Durchführung der praktischen Prüfungen in Musikpädagogik ist in den dafür vorgesehenen und besonders ausgestatteten Räumen **pro Person eine Mindestfläche von 9 qm** einzuplanen. In den Räumen ist ein Mindestabstand bei Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumenten von 2 Metern durchgehend und zuverlässig und bei Blasinstrumenten und Gesang von 2,5 Metern einzuhalten.

Für Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert Koch Institut) werden bei Bedarf höhere Gesundheitsschutz-Standards eingerichtet.

#### 4.1. Sicherheitskonzept für Prüfungsvorbereitungen

- 4.1.1. Für Studierende, die zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung auf Instrumente (z.B. Stabspiele) angewiesen sind, wird eine Möglichkeit geschaffen, vor der Prüfung einen Raum mit entsprechenden Instrumenten zu nutzen (Betretungsrecht).
- 4.1.2. Es wird eine Liste des betreffenden Personenkreises erstellt. Nur diese Personen haben Zutritt zur Prüfungsvorbereitung. Jede Person auf dieser Liste bestätigt mit Unterschrift, genaue Kenntnis der Richtlinien zu den Infektionsschutzmaßnahmen der Universität Passau zu haben und diese Regeln bei der Prüfungsvorbereitung genau zu befolgen. Verstöße ziehen sofortigen Entzug der Übungserlaubnis nach sich.
- 4.1.3. Die Nutzungszeiten werden mit Frau Sicklinger vereinbart, die die Nutzung und die Einhaltung der Regeln beaufsichtigt.
- 4.1.4. Die Studierenden können sich am Prüfungstag nach vorheriger Anmeldung in einem von der Professur zugewiesenen Raum nach zuvor festgelegtem Zeitplan

für ca. 30 min einsingen und **einspielen**. Die obigen Sicherheitsvorschriften gelten entsprechend. Die Studierenden erhalten dann von der Professur einen Raum und eine Zeit (abhängig vom Instrument für maximal drei Stunden) zum Einspielen zugewiesen, die unbedingt einzuhalten ist. Frau Sicklinger oder eine Dozentin bzw. ein Dozent nehmen die Studierenden am Treppenaufgang an der Eingangstür im 1. Stock des NK unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes in Empfang und weist ihnen ihren Raum zu.

- 4.1.5. Wer einen Einspielraum am Prüfungstag aus zwingendem Grund benötigt, meldet sich bis **spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** (Ausschlussfrist) und ausschließlich per Mail unter [gabriele.sicklinger@uni-passau.de](mailto:gabriele.sicklinger@uni-passau.de) an. Bei der Anmeldung ist Prüfungsinstrument, Prüfungstag und Prüfungszeit anzugeben. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Während der Einspielzeit im zugewiesenen Einspielraum ist nur die Präsenz einer Dozentin oder eines Dozenten zum Einsingen oder Einspielen gestattet. Der Raum ist nach dem Einspielen jeweils gründlich zu lüften.

#### 4.2. Gesang (solistisch und Ensemble)

Aufgrund der stärkeren Verbreitung von ggf. virusbelasteten Aerosolen und dem Ausstoß von Spuckepartikeln, also Tröpfchen, beim Singen, ist davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko steigt. Daher werden die Arbeitsplätze im Raum mit einem größeren Abstand eingerichtet. Zudem werden die Räume häufiger gelüftet.

#### 4.3. Instrumentalspiel

Beim Instrumentalspiel spielen häufig verschiedene Personen nacheinander dasselbe Instrument. Bei den Prüfungen im Didaktikfach kann es darüber hinaus zu Weitergabe oder gemeinsamer Benutzung anderer Instrumente kommen (z.B. Percussion, Boomwhacker, Stabspielschlägel u.ä.). In allen Fällen gilt es, das Risiko der Kontaktübertragung zu reduzieren. Zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen sind daher:

- 4.3.1. Vor Spielbeginn muss jeder Studierende eine mindestens 30-sekündige Handreinigung durchführen.
- 4.3.2. Jeder Studierende säubert vor und nach dem Spielen die Klaviertasten bzw. die kontaktierten Instrumente mit Desinfektionstüchern.

### 5. Sportpraktische Prüfungen:

Zum Stand 07.07.2021 kann die Praxis im Sport unter den in § 12 und § 19 der 13. BaylFSMV genannten Bedingungen gelehrt und geprüft werden. ([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylFSMV\\_13-12](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylFSMV_13-12) ). Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Sport:

- 5.1. Verhalten bei Unfällen/Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen erfolgt nach modifizierten Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Corona des Deutschen Roten Kreuzes (<https://www.drk.de/hilfe-in-deutschland/erste-hilfe/erste-hilfe-in-zeiten-von-corona/>). Aushang der Maßnahmen in den Sportstätten.
- 5.2. In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- 5.3. Mitteilung an alle Studierenden im Vorfeld der Prüfung zu den Hygienemaßnahmen und deren Umsetzung
- 5.4. Instruktion der Lehrenden/Prüfungsdurchführenden zu den Hygienemaßnahmen

- 5.5. Anbringen der Hinweise zu den Hygienemaßnahmen an den Gelände-, Gebäude- und Raumeingängen
- 5.6. kleine, feste Lehr-Lern- bzw. Prüfungsgruppen zur Kontaktminimierung
- 5.7. Oberflächendesinfektion sinnvoll, wo hohe Viruskonzentration vermutbar und Schmierinfektion möglich, sonst eher prophylaktisch nutzen, d.h. bei Sportgeräten, die mit Hand/Gesicht berührt werden vorher/nachher

Passau, den 09.07.2021